

# Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Tarifvertrag zur Inflationsausgleichs- zahlung)

Zwischen  
dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V. (nachfol-  
gend AG-VPK)  
Nikolaiwall 3, 27283 Verden

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Brandenburg,  
Alleestraße 6a  
14469 Potsdam

- andererseits -

wird nachfolgender **Tarifvertrag zur Inflationsausgleichszahlung** geschlossen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 ZEITLICH BEGRENZTE INFLATIONS AUSGLEICH SZAHLUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DES ENTGELTS.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 IN-KRAFT-TRETEN UND LAUFZEIT.....</b>	<b>4</b>

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt
  - a) räumlich für das Bundesland Brandenburg,
  - b) fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK,
  - c) persönlich für alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen. Hierzu gehören auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht
  - a) für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigt werden, ausgenommen Fachkräfte im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung und Berufspraktikanten,
  - b) für Beschäftigte, die aufgrund ihrer Tätigkeit keiner der nachfolgenden Entgeltgruppen zugeordnet werden.
- (3) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Brandenburg Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

## § 2 Zeitlich begrenzte Inflationsausgleichszahlung

- (1) Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in der Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (Bezugszeitraum) eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in einer Gesamthöhe von 3.000,- EUR netto. Dieser Anspruch reduziert sich um jeweils 1/12 für jeden Monat in dem im Bezugszeitraum kein Anspruch auf Entgelt nach dem Entgelttarifvertrag bestanden hat. Die Auszahlungszeitpunkte werden betrieblich geregelt. Die Inflationsausgleichszahlung muss spätestens zum 31.12.2024 ausgezahlt worden sein.
- (2) Arbeitnehmer, die im Bezugszeitraum in Teilzeit beschäftigt sind, erhalten die Inflationsausgleichszahlung jeweils in der Höhe, die dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Die Absätze 3 und 4 des § 10 Entgelttarifvertrages finden Anwendung.

- (3) Bereits vor dem Bezugszeitraum von demselben Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichszahlungen werden angerechnet.

### § 3 Begriffsbestimmung und Formen des Entgelts

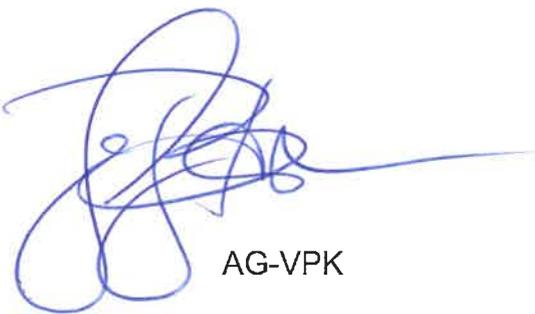
- (1) Die Inflationsausgleichszahlung nach § 2 dieses Tarifvertrages wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Inflationsausgleichszahlung nach § 2 Abs. 1 besteht auch während der Zeiten von Erholungsurlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen, Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Die nach § 2 vereinbarte Inflationsausgleichszahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 4 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt für Mitglieder des AG-VPK mit Tarifbindung am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.
- (2) Für Mitglieder, die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages in die Tarifbindung eintreten, gilt ab dem Zeitpunkt der Tarifbindung, dass die Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 mindestens anteilig für jeden Monat (bis 31.12.2024) in Höhe von 1/12 zu zahlen ist.

Potsdam, 10. November 2023

  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

  
AG-VPK